

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen



Anmeldung / Abmeldung zur Hundesteuer / Anzeige über einen Hund gem. § 6 HundehV des Landes Brandenburg

Angaben zum Hundehalter

Familienname:		Vorname(n):	Geburtsname:
Geburtsdatum:		Staatsangehörigkeit:	Telefon:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort (Ortsteil):	

Angaben zum Hund

Rasse:		Rufname:	Zuchtnamen:	
Geburts- oder Wurfdatum:		Farbe:	Chip- Nr.:	
Geschlecht:	Tag der Anschaffung:	Gewicht (kg):	Widerristhöhe (cm):	

Meldepflichtige Änderungen

Unter Vorlage der Steuerquittung und der Steuermarke wird nachgewiesen, dass der Hund bis einschließlich [] in der Stadt/ Gemeinde [] gemeldet war.

Der Hund ist am []

(Steuer- Nr.) []

Name des neuen Besitzers:		Vorname(n):
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort (Ortsteil):

Der angemeldete Hund ist ein unwiderlegbar / widerlegbar gefährlicher Hund gem. § 8 Abs.1 / 2 HundehV?

Ist der Hund eine Kreuzung mit anderen Hunden, welche unter § 8 Abs. 2 und 3 der HundehV aufgelistet sind?

Beträgt die Widerristhöhe des Hundes mindestens 40 cm oder das Gewicht mindestens 20 kg?

Haben Sie mindestens eine Frage mit „ja“ beantwortet, ist eine dauerhafte Kennzeichnung vorzunehmen und Ihren Hund ordnungsbehördlich anzuzeigen. Hierzu werden folgende Angaben benötigt, die gegebenenfalls nachzureichen sind.

Hunde- Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen bei:	seit:
---------------------------------------------------------	-------

(Eine Kopie ist beizufügen.)

Erklärung der Zuverlässigkeit

Wird die erforderliche Sachkunde im Sinne § 10 Abs. 2 Nr. 2 HundhV des Landes Brandenburg durch den schriftlichen Nachweis einer Sachkundeprüfung erbracht?

Gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) habe ich diesen Antrag ein Führungszeugnis, zur Vorlage bei der Behörde angeheftet.

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG beantragt habe.

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein (§ 12 Abs. 3 HundehV)

Einverständniserklärung

Die nötigen Daten in Bezug auf diesen Verwaltungsakt können betriebsintern weitergeleitet werden.

[]	[]
Datum, Ort	Unterschrift

Befinden sich mehrere Hunde im Besitz des Hundehalters, sind diese einzeln anzumelden / anzuzeigen!

Anlagen: Sachkundeprüfung Führungszeugnis Kopie Hunde- Haftpflichtversicherung

Hinweise zur Anmeldung

§ 8 Gefährliche Hunde (HundeHV - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.06.2004, GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458)

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

unwiderlegbar nach § 8 Abs. 2

American Pitbull Terrier,
American Staffordshire Terrier,
Bullterier
Staffordshire Bullterier
Tosa Inu.

widerlegbar nach § 8 Abs. 3

Alano	Dogue de Bordeaux
Bullmastiff	Fila Brasileiro
Cane Corso	Mastiff
Dobermann	Mastin Español
Dogo Argentino	Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario	Rottweiler
Perro de Presa Mallorquin	

§ 30 Antrag BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.